

## **Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Einrichtung „Göschchenhaus“ der Stadt Grimma**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 55 ff, hat der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner Sitzung am 18.11.2003 die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Einrichtung „Göschchenhaus“ der Stadt Grimma beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Grimma unterhält die öffentliche Einrichtung „Göschchenhaus“, bestehend aus

- Göschchenhaus, 04668 Grimma, Schillerstraße 25

zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der in § 1 aufgeführte Betrieb gewerblicher Art (BgA) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA „Göschchenhaus“ ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung und des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des „Göschchenhauses“, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Heranführen an die Geschichte der Heimatstadt und die museale Arbeit, Möglichkeiten für Besucher zu sozialer Kommunikation anlässlich von Besuchen und Veranstaltungen im Museum.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführte Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

- (1) Mittel des in § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Grimma erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den

Berger  
Bürgermeister

